

09088000012233

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12233/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09088000012233
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufliche Schulen; Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei andauernden erheblichen Beeinträchtigungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsfachschulen, Berufsschulen, Fachakademien, Fachschulen, Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten, Wirtschaftsschulen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-33 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-33
Teaser	Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen können bei Vorliegen einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung Nachteilsausgleich und Notenschutz beantragen.
Volltext	Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs soll Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung bei der Leistungsfeststellung in die Lage versetzen, ihr tatsächliches Leistungsvermögen durch den Ausgleich ihrer Beeinträchtigung darstellen zu können. Zu beachten ist, dass ein Nachteilsausgleich an Beruflichen Schulen nicht gewährt werden kann, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht. Typische Formen des Nachteilsausgleichs sind z. B. Arbeitszeitverlängerungen oder die Zulassung spezieller Arbeitsmittel. Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem Nachteilsausgleich gewährt wird, hat die wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen ergeben, zu erfüllen (Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 33 BaySchO). Ein gewährter Nachteilsausgleich, der stets der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers Rechnung tragen muss,

Modul

Sachverhalt

wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Beim Notenschutz hingegen wird auf die Bewertung einer Leistung verzichtet (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG i.V.m. § 34 BaySchO). Der Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält daher nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler die der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen erfüllt. Gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO sind Art und Umfang des Notenschutzes deshalb durch eine Bemerkung ins Zeugnis aufzunehmen. Bei Maßnahmen des Notenschutzes nach § 34 muss daher eine Zeugnisbemerkung aufgenommen werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden nur auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler gewährt.

Erforderliche Unterlagen

- Fachärztliches Gutachten über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung (die Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Allgemeinmedizin genügt nicht) Wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- Ggf. weitere Stellungnahmen (beispielsweise des Schulpsychologen, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, der Beratungslehrkraft)
- Anstelle eines Gutachtens sind auch folgende Unterlagen ausreichend, wenn hieraus auch Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen: Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide, Bescheid der Eingliederungshilfeförderdiagnostischer Bericht oder ein sonderpädagogisches Gutachten
- Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung gilt: Der Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung kann erfolgreich durch die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme oder durch ein fachärztliches Zeugnis; hier ist ergänzend die Vorlage einer

Modul

Sachverhalt

schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich.

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweiligen Schule. In den übrigen Fällen ist für die beruflichen Schulen (ausgenommen die beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) die jeweilige örtliche Bezirksregierung zuständig, für die beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) der jeweils örtliche Ministerialbeauftragte für die Beruflichen Oberschulen (§ 35 Abs. 2 BaySchO).

Der schriftliche Antrag in Verbindung mit einem fachärztlichen Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler muss über die Schulleitung der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung gilt: Der Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung kann erfolgen

- durch die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme oder
- durch ein fachärztliches Zeugnis, das durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkraft erstellt worden ist; hier ist ergänzend die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich.

Bei Bedarf kann die Behörde weitere Stellungnahmen anfordern (beispielsweise des Schulpsychologen, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, der Beratungslehrkraft) welche eine Einschätzung zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes abgeben können.

Die einschlägigen Regelungen sind Art. 52 Abs. 5

Modul	Sachverhalt
	BayEUG und §§ 31 ff BaySchO zu entnehmen. Für Nachfragen stehen die Schulen und ggf. die o.g. Schulaufsichtsbehörden (Bezirksregierung bzw. der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschulen) zur Verfügung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal